

Wenn diese Angabe zutrifft - und sie wird ja durch die anderen Momente gestützt - dann folgt daraus, daß die um Jahr und Tag ältere Voracht nicht schon im Januar 1179 in Worms ausgesprochen worden sein kann. Dies braucht aber auch gar nicht angenommen zu werden. Wir dürfen sehr wohl, eine Erwägung Ganahls aufgreifend, die Möglichkeit unterstellen, daß der Kaiser die Verkündung des Urteilspruchs der Fürsten in Worms noch ausgesetzt hat.¹⁾ Wenn er sie dann auf dem Hoftag von Magdeburg - nicht erst im Januar 1180 zu Würzburg, wie Ganahl vorschlägt²⁾ - vollzogen hat, so haben wir damit das Datum, das zu der ein Jahr späteren Verhängung der Oberacht den rechnerisch genau passenden Ausgangspunkt bildet.

Was das lehnrechtliche Verfahren betrifft, so muß es, wie die Gelnhäuser Urkunde sich ausdrückt, auf das Achturteil gefolgt sein - was nicht etwa, wie Ganahl meint, unmöglich ist.³⁾ Aber es kann sich nicht unmittelbar an das Achturteil angeschlossen haben. Da die Urkunde den Herzog nach demselben weiter „wüten“ läßt (*crassari non destitit*), müssen offenbar zunächst noch Monate verstrichen sein, ehe der neue Prozeß eingeleitet wurde. Wenn das aber erst Monate nach der Verkündung des Achturteils, das heißt also nach dem Magdeburger Hoftag geschehen wäre, dann ließe sich freilich für die drei Termine des neuen Verfahrens mit Ausnahme des einzigen Würzburger Tags überhaupt kein geeigneter Ort finden; muß doch die Kaynaer Ladung Heinrichs bereits in Magdeburg ausgeschrieben worden sein. Es ist jedoch gar nicht nötig, auf die Urteilsverkündung abzustellen. Der Wortlaut der Urkunde⁴⁾ hat, buchstäblich genommen, zunächst wohl nur die Urteilsfindung durch die

¹⁾ Ganahl S. 310, 315f., der allerdings den Urteilspruch mit Arnold von Lübeck auf dessen dritten Termin, nach Kayna, verlegt.

²⁾ Das.

³⁾ Ganahl S. 302. Wenn *his*, auf den *G.* sich bezieht, den Richter als gerichtsunfähig bezeichnet (1 S. 417), so bedeutet das nach seinen eigenen Worten nur, daß er weder „Richter oder Urteiler, Fürsprecher oder Zeuge“ noch Kläger sein kann. Beklagter, wenn auch mit beschränkter Verteidigung, vermag er aber zu sein, was natürlich besagt, daß er auch geladen werden kann.

⁴⁾ *principum proscriptionis nostre inciderit sententiam.*